



Inkraftsetzung des Vorsorgeauftrages

**Veranstaltung Frauengemeinschaft Alpnach
20. Februar 2018**

Referentin: Monika Keller Hasler, Präsidentin KESB



Zu welchen Fragen erhalten Sie antworten?

- Wie bewahre ich den Vorsorgeauftrag am besten auf?
- Wie erfährt die KESB von der Urteilsunfähigkeit einer Person?
- Was genau prüft die KESB bei der Inkraftsetzung eines Vorsorgeauftrags?
- Welches sind die Pflichten einer vorsorgebeauftragten Person?
- Sind wir die KESB los, wenn ein Vorsorgeauftrag in Kraft gesetzt ist?
- Was passiert, wenn es keinen Vorsorgeauftrag gibt?



Aufbewahrung Vorsorgeauftrag

Hinterlegung / Registrierung:

- Hinterlegung bei der KESB Obwalden (empfohlen)
- Eintragung Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt (Art. 361 Abs. 3 ZGB)
- Hinterlegung eines Exemplars bei den beauftragten Personen oder einem sicheren zugänglichen Ort



Hinterlegung bei der KESB (1)

1. Gebühr von CHF 90.–
2. Keine Prüfung auf formelle und materielle Gültigkeit
3. Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt Sarnen eintragen
4. Wohnsitzwechsel ausserhalb des Kantons
Vorsorgeauftrag - falls möglich - bei der neu zuständigen Behörde hinterlegen oder Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt registrieren lassen
5. Vorsorgeauftrag wird bei Todesfall vernichtet
6. Vorsorgeauftrag kann kostenlos zurückverlangt oder kostenlos ausgewechselt werden
7. Bei Urteilsunfähigkeit: Prüfung ob Vorsorgeauftrag existiert



Wie erfährt die KESB von der Urteilsunfähigkeit einer Person?

Durch eine **Meldung**

z.B. durch Angehörige, Spitäler, Hausärztinnen und Hausärzte, Pflegeeinrichtungen, Spitex u.a.



Inkraftsetzung Vorsorgeauftrag (1)

Voraussetzungen:

- Betroffene Person ist vorübergehend oder dauerhaft urteilsunfähig
- Antrag an KESB um Inkraftsetzung Vorsorgeauftrag



Inkraftsetzung Vorsorgeauftrag (2)

Aufgaben KESB

1. Prüfung der formellen Gültigkeit
Handschriftlich oder öffentlich beurkundet
2. Prüfung des Eintritts der Urteilsunfähigkeit
Arztzeugnis
3. Prüfung der Geeignetheit der beauftragten Person
Betreibungsregistrauszug
Strafregistrauszug
Persönliches Gespräch
4. Validierungsentscheid (Art. 363 Abs. 3 ZGB)



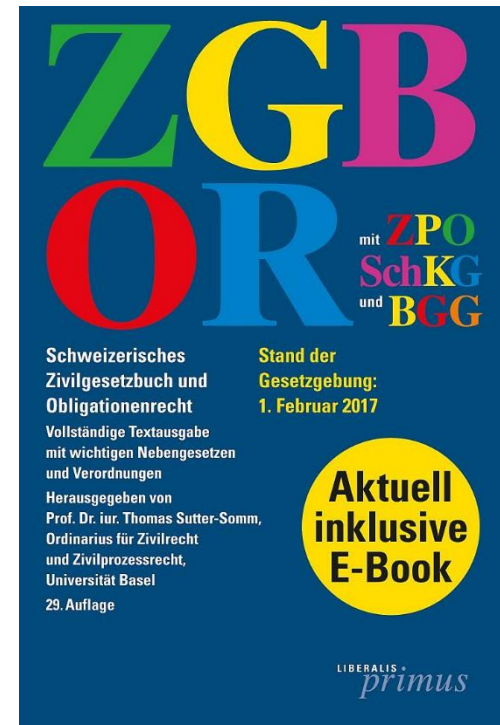
Validierungsentscheid der KESB

1. Setzt den Vorsorgeauftrag in Kraft
2. Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung
3. Ausstellen einer Urkunde für die vorsorgebeauftragte Person
4. Kosten in der Regel Fr. 200.–, zulasten der betroffenen Person



Die Aufgaben der vorsorgebeauftragten Person

1. Bestimmungen des Auftragsrechts
Art. 394 ff. OR



Die Aufgaben der vorsorgebeauftragten Person

2. Haftung



PERSÖNLICH



Die Aufgaben der vorsorgebeauftragten Person

3. Fragen zum Auftrag



KESB

Die Aufgaben der vorsorgebeauftragten Person

4. Dokumentation Erledigung



Die Aufgaben der vorsorgebeauftragten Person

5. Entschädigung



Die Aufgaben der vorsorgebeauftragten Person

6. Kündigungsfrist von zwei Monaten

KÜNDIGUNG

Die Aufgaben der vorsorgebeauftragten Person

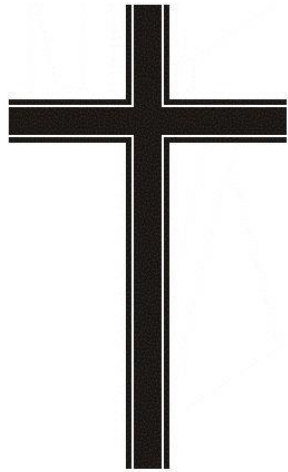
7. Interessenwahrung



KESB

Die Aufgaben der vorsorgebeauftragten Person

8. Keine Vertretungsbefugnis nach Tod



Sind wir die KESB los, wenn ein Vorsorgeauftrag in Kraft gesetzt ist?

Jein

- Information, wenn Geschäfte anstehen, die nicht in Aufgabenbereich gehören
- Information bei Interessenkollision
- KESB kann bei Zweifeln über Aufgabenerfüllung Unterlagen einfordern



Was passiert, wenn es keinen Vorsorgeauftrag gibt?

Bei Urteilsunfähigkeit:

Errichtung einer Beistandschaft

Unterschied Beistandsperson/Vorsorgebeauftragte

- Rechenschaftspflicht gegenüber der KESB
- Haftung durch den Kanton für Handlungen der Beistandsperson.





Für weitere Infos:

www.ow.ch

Direktzugriff

- Pass und IDK
- Abstimmungen - Wahlen
- Amtsblatt online
- Steuern online
- **KESB**
- Handelsregister
- Kantonsratssitzungen
- SitzungsApp Kantonsrat
- Stellenbörse
- Hochwasserschutz
- GIS Obwalden
- Vernehmlassungen
- Gesetzessammlung
- Rechtsprechung
- Standort Promotion
- Stellungnahmen
- Polizeimitteilungen
- Polizei-Prävention



Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Übersicht [Mitarbeitende](#) **[Dienstleistungen](#)** [Online-Dienste](#) [Publikationen](#) [Links](#)

Filter:

Name ↑	Verantwortlich ↑↓	Telefon ↑↓
Adoptionen	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	041 666 61 26
Erwachsenenschutz	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	041 666 61 26
Gemeinsame elterliche Sorge	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	041 666 61 26
Gesetzliche Grundlagen	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	041 666 61 26
Handlungsfähigkeitszeugnis	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	041 666 61 26
Kindesschutz	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	041 666 61 26
Kindesunterhalt	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	041 666 61 26
Merkblätter Mandatsführung	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	041 666 61 26
Patientenverfügungen	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	041 666 61 26
Private Mandatstragende (PriMa)	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	041 666 61 26
Vaterschaft	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	041 666 61 26
Vorsorgeaufträge	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	041 666 61 26

zur [Übersicht](#)





Wir freuen uns auf Ihre Fragen

